

Satzung der Freizeitsportgemeinschaft Sportclub Lilienthal e.V.

22. März 2012

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freizeitsportgemeinschaft Sportclub Lilienthal e.V. (im Weiteren abgekürzt „FSG“) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer VR 7269 Nz eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

1. Die FSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenverordnung. Die FSG strebt insbesondere auf dem Gebiet des Sports folgendes an:
 - a. Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit.
 - b. Schaffung eines körperlichen und geistigen Ausgleichs für berufliche Tätigkeiten.
 - c. Förderung des freiwilligen, unbezahlten Breiten-, Ausgleichs- und Freizeitsports.
2. Die FSG ist selbstlos tätig. Sie hat keine geschäftlichen Interessen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sie lehnt klassentrennende, parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen ab.

§ 3 - Gliederung

Für jede Sportart wird im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der FSG kann jede natürliche Person angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch :
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.

3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresschluss. Ein Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der FSG. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen der FSG gegenüber nicht.

§ 5 - Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und nach den weiteren Ordnungen der FSG zu halten. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr entscheidet der Vorstand. Die ordentlichen Gerichte dürfen bei diesen Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden.

§ 6 - Beiträge, Umlagen, etc.

1. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Umlagen, etc. regelt die Beitragsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung. Zusatzbeiträge, die höher als der Jahresbeitrag sind, bedürfen zur Beschlussfähigkeit die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die finanziellen Mittel der FSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit beschließen, den Beitrag in Härtefällen auszusetzen. Nötig hierfür ist ein schriftlich begründeter Antrag des Betroffenen.
4. Bei nicht fristgemäßer Zahlung der Beiträge an die FSG werden die entsprechenden Mitglieder angemahnt. Danach können sie durch einfachen Beschluss des Vorstandes vom Spielbetrieb suspendiert und von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 - Organe

Die Organe der FSG sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder der FSG.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der FSG ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden und sollte nach Möglichkeit im ersten Quartal durchgeführt werden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannten Adresse aus.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt in derselben Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Die Abstimmungen sind offen; es wird geheim abgestimmt, wenn dies von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Über die Zulässigkeit nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
5. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorstand und dem Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet jeweils der

Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer, jeweils zwei gemeinsam.
4. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt dem Kassenprüfer. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Gremiums der FSG sein.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse der FSG einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Spielordnung

1. Die Abteilungen des FSG sind berechtigt, sich eine Spielordnung zu geben. Die Spielordnung ist für die Abteilungsmitglieder bindend. Sie wird auf einer, zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen.
2. Die Spielordnung regelt alle abteilungsinternen, organisatorischen und finanziellen Belange der betroffenen Abteilung. Die Spielordnung muss den Vorgaben der Satzung der FSG entsprechen. Sie ist durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein FSG SC Lilienthal e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliedervollversammlung aufgelöst werden, wenn diese die Auflösung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung oder Änderungen der Satzung treten mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.